

Anmerkung zu:	OLG Koblenz 5. Zivilsenat, Beschluss vom 23.07.2009 - 5 U 692/09	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbeauftragter	Normen:	§ 522 ZPO, Art 1 VVGEG, § 242 BGB, § 133 BGB, § 157 BGB, § 119 BGB, § 28 VVG, § 169 VVG, § 153 VVG, § 70 VVG, § 241 BGB, § 280 BGB, § 249 BGB, § 6 VVG, § 278 BGB, § 60 VVG, § 61 VVG, § 63 VVG
Erscheinungsdatum:	08.12.2009	Fundstelle:	jurisPR-VersR 12/2009 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Haftung für mündliche Angaben des Versicherungsvermittlers

Leitsatz

Zur Frage, ob der Hauptgeschäftsstellenleiter eines Versicherers persönlich haftet, wenn seine Erklärung sich als unzutreffend erweist, der Antragsteller brauche sich „keine Sorgen zu machen“, weil der Geschäftsstellenleiter die angestrebte Kaskoversicherung herbeiführen werde.

A. Problemstellung

Macht ein Versicherungsvertreter Angaben zum Versicherungsschutz, die über den Inhalt des Versicherungsvertrags hinausgehen, so können sich hieraus Ansprüche des Versicherungsnehmers sowohl gegen den Versicherer als auch gegen den Vertreter ergeben.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Versicherungsnehmer hatte in einer Hauptgeschäftsstelle einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Vollversicherung gestellt. Nachdem der Versicherer jedoch mitgeteilt hatte, er gewähre keinen Kasko-Schutz, suchte der Versicherungsnehmer den Hauptgeschäftsstellenleiter erneut auf. Dem Klagevortrag zufolge erklärte dieser, er trage Sorge dafür, „dass du die Kaskoversicherung bekommst“. Der Versicherer blieb jedoch bei seiner abschlägigen Haltung, was er dem Leiter der Geschäftsstelle entsprechend mitteilte. Dieser leitete die Mitteilung dem Versicherungsnehmer per Post weiter, der diesen Brief jedoch nicht erhalten haben will. Einige Wochen später erlitt der Versicherungsnehmer einen Kaskoschaden, dessen Regulierung der Versicherer ablehnte. Daraufhin nahm der Versicherungsnehmer den Hauptgeschäftsstellenleiter auf Zahlung in Anspruch. Nach Klageabweisung und Berufungseinlegung erfolgte ein Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO, wonach das Oberlandesgericht beabsichtige, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Zur Begründung wies es darauf hin, dass die Äußerung des beklagten Hauptgeschäftsstellenleiters, der Versicherungsnehmer werde auch Vollkaskoschutz erhalten, nur auf das Ziel gerichtet gewesen sei, den Versicherer von seiner ablehnenden Haltung abzubringen. Dieses Ziel sei jedoch nie erreicht worden; stattdessen habe der Versicherer einen abschlägigen Bescheid erteilt. Dem Beklagten könne auch nicht angelastet werden, dass der Versicherungsnehmer die Zeit bis zu dem Unfallereignis nicht nutzen konnte, um anderweitig eine Versicherung abzuschließen. Denn der Beklagte habe den abschlägigen Bescheid des Versicherers per Post an den Versicherungsnehmer versandt; dass dieser dort nicht einging, sei nicht vorauszusehen gewesen und begründe daher keinen Verschuldensvorwurf.

Der Entscheidung liegt ein Versicherungsfall aus dem Jahr 2007 zu Grunde, so dass noch das „alte“ VVG zur Anwendung kam (vgl. Art. 1 Abs. 2 EGVVG). Danach war eine Inanspruchnahme des Versicherungsvermittlers grundsätzlich nicht vorgesehen und nur nach Maßgabe der allgemeinen „Sachwalterhaftung“ möglich, wonach eine persönliche Haftung des Vertreters nur bei Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens oder wirtschaftlichem Eigeninteresse in Betracht kommt. Somit hätte das OLG Koblenz zunächst die Frage erörtern müssen, ob der Hauptgeschäftsstellenleiter überhaupt die Voraussetzungen einer Sachwalterhaftung erfüllte. Da dies bei Versicherungsvertretern in aller Regel nicht der Fall ist (vgl. Kollhosser in: Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl. 2004, § 43 Rn. 44), hätte das OLG Koblenz sich die Begründung seines Beschlusses durchaus leichter machen können. So verbleibt der etwas unbefriedigende Eindruck einer ergebnisorientierten Entscheidung, ohne dass deren rechtliche Grundlagen im wünschenswerten Maß herausgearbeitet worden wären.

C. Kontext der Entscheidung

Macht ein Versicherungsvertreter Angaben zum Versicherungsschutz, die nicht mit der Vertragslage konform gehen, so bestehen zwei Anknüpfungspunkte für Ansprüche des Versicherungsnehmers: Zum einen kommt eine Einstandspflicht des Versicherers nach den Grundsätzen der gewohnheitsrechtlichen Erfüllungshaftung in Betracht; zum anderen können sich im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses Schadensersatzansprüche wegen Beratungsverschuldens aus § 280 Abs. 1 BGB (culpa in contrahendo) ergeben.

1. Erfüllungshaftung

Die Erfüllungshaftung schützt in erster Linie das Vertrauen des Versicherungsnehmers auf die Auskünfte des Vertreters im Vorfeld von Vertragsabschlüssen. Macht der Vertreter in diesem Zusammenhang falsche Angaben über den Umfang des Versicherungsschutzes, und stellt der Kunde im Vertrauen auf deren Richtigkeit einen Versicherungsantrag, so basiert dieses Angebot (auch) auf diesen Falschauskünften, was für den Vertreter als im Lager des Versicherers stehenden Erklärungsempfänger erkennbar ist. Nimmt der Versicherer dieses Angebot an, so ist der Versicherungsvertrag – nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts des Kunden – mit dem Inhalt zustande gekommen, wie der Vertreter ihn (fälschlicherweise) dargestellt hat. Eine weitere Variante der Erfüllungshaftung ist die Begründung eines Versicherungsverhältnisses, obwohl z.B. der Antrag noch nicht angenommen war, der Versicherungsvertreter aber die (unrichtige) Auskunft erteilt hat, es bestehe vorläufige Deckung. Schließlich kann sich die Vertrauenshaftung auch aus einem Unterlassen ergeben, wenn der Vertreter unzutreffende Vorstellungen des Versicherungsnehmers zum Umfang des Versicherungsschutzes erkennt, ohne diesen zu widersprechen und den Versicherungsnehmer zutreffend aufzuklären. In jedem Fall muss aber das – durch Falschauskünfte oder fehlende Aufklärung – beim Versicherungsnehmer hervorgerufene Vertrauen schutzwürdig sein, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn die gleichzeitig in schriftlicher Form vorliegenden klaren Vertragsbedingungen die Rechtslage zutreffend wiedergeben (BGH, Urt. v. 26.09.2001 - IV ZR 220/00 - VersR 2001, 1502, 1503; BGH, Urt. v. 20.06.1963 - II ZR 199/61 - VersR 1963, 768, 769; OLG Celle, Urt. v. 26.02.2009 - 8 U 150/08 - VersR 2009, 914, 916; OLG Koblenz, Beschl. v. 28.04.2008 - 10 U 1115/07 - RuS 2009, 291, 292; OLG Celle, Urt. v. 13.09.2007 - 8 U 29/07 - VersR 2008, 60, 62; OLG Koblenz, Urt. v. 27.10.2006 - 10 U 1615/05 - VersR 2007, 482, 483 f.; OLG Hamm, Urt. v. 20.12.1996 - 20 U 139/96 - RuS 1997, 280; OLG Schleswig, Urt. v. 05.10.1984 - 1 U 184/83 - VersR 1985, 756, 757; Kollhosser in: Prölss/Martin, VVG, § 43 Rn. 29 ff.).

Allgemein gesprochen haftet der Versicherer also in dem Umfang auf Erfüllung, den der Vertreter dem Versicherungsnehmer als Inhalt der Versicherung dargestellt hat. Dieses infolge jahrzehntelanger Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut basiert auf der besonderen Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers als Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und lässt sich nicht allein auf der Grundlage der Auslegungsregelungen der §§ 133, 157 BGB lösen (so aber Kollhosser in: Prölss/Martin, § 43 Rn. 35 a). Während nämlich der Versicherer im Falle der Erfüllungshaftung „ohne wenn und aber“ haftet, könnte er sich nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gem. § 119 Abs. 1 BGB wieder von dem Versicherungsvertrag lösen, da er eine Vertragserklärung unter Einschluss der abweichenden Vorstellungen des Versicherungsnehmers nicht hatte abgeben wollen.

Fraglich ist aber, ob das Institut der Erfüllungshaftung auch unter der Geltung des „neuen“ VVG fortgilt. Diese Fragestellung mag auf den ersten Blick erstaunen, da der Gesetzgeber sich weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich mit dieser Problematik auseinandersetzt, was zunächst für eine Fortgeltung spricht. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit dem neuen VVG das Ziel verfolgt hat, das Versicherungsvertragsrecht mit der rechtspolitischen und - tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder in Einklang zu bringen (Begr. RegE, [BT-Drs. 16/3945](#), S. 1). In diesem Sinne hat der Gesetzgeber nicht nur Unzulänglichkeiten des bis dahin gültigen Rechts beseitigt (so z.B. die Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips, § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG), sondern auch die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH umgesetzt (vgl. etwa die Neuregelungen zur Lebensversicherung in punkto Rückkaufswert und stille Reserven, §§ 169, 153 VVG) und in diesem Zuge richterrechtliches Gewohnheitsrecht kodifiziert (so insbesondere die sog. Auge-und-Ohr-Rechtsprechung, § 70 VVG). Dies lässt den Rückschluss zu, dass die unterbliebene Regelung der sog. Erfüllungshaftung auf dem gesetzgeberischen Willen beruhte, diesem Rechtsinstitut keinen Stellenwert einzuräumen und damit nicht als geltendes Recht fortzuführen. Andernfalls hätte es sich aufgedrängt, dass der Gesetzgeber die Verletzung von Beratungspflichten (auch) mit einer Erfüllungshaftung des Versicherers sanktioniert. Tatsächlich findet sich als Rechtsfolge der Beratungspflichtverletzung jedoch lediglich eine Schadensersatzverpflichtung des Versicherers (§ 6 Abs. 5 VVG), was als deutliche Absage an das Rechtsinstitut der Erfüllungshaftung gewertet werden kann (Lorenz in: Festschrift Canaris zum 70. Geburtstag, Bd. I, S. 757, 772 ff.; Wandt, Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2009, Rn. 410; a.A. Michaelis in: Schwintowski/Brömmelmeyer, VVG, 2008,

§ 69 Rn. 12).

2. Schadensersatz wegen Beratungsverschuldens

Eine Schadensersatzverpflichtung wegen fehlerhafter Beratung wird durch die Grundsätze über die gewohnheitsrechtliche Erfüllungshaftung – soweit sie (noch) Anwendung finden (s.o.) – nicht ausgeschlossen. Beide Rechtsinstitute stehen nebeneinander, da sie sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch ihrer Rechtsfolgen unterschiedlich sind (BGH, Urt. v. 01.03.1972 - IV ZR 107/70 - VersR 1972, 530, 531; BGH, Urt. v. 20.06.1963 - II ZR 199/61 - VersR 1963, 768, 769; OLG Celle, Urt. v. 26.02.2009 - 8 U 150/08 - VersR 2009, 914, 916; OLG Koblenz, Urt. v. 27.10.2006 - 10 U 1615/05 - VersR 2007, 482, 484).

Die Haftung wegen fehlerhafter Beratung kann sowohl den Versicherer treffen, der sich das Verhalten seines Vertreters über § 278 BGB zurechnen lassen muss, als auch den Versicherungsvertreter selbst. Erforderlich ist in jedem Falle ein Schuldverhältnis, welches gemäß § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des Versicherungsnehmers verpflichtet; die Verletzung dieser Pflicht begründet sodann gem. § 280 Abs. 1 BGB eine Haftung auf Schadensersatz, wobei der Versicherungsnehmer gem. § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen ist, als ob ihm eine zutreffende Auskunft erteilt worden wäre. Der Schaden des Versicherungsnehmers kann z.B. darin bestehen, dass er im Vertrauen auf den zugesagten Versicherungsschutz keine anderweitige Versicherung abschließt und deshalb der Versicherungsfall nicht gedeckt ist (OLG Köln, Urt. v. 30.08.1990 - 5 U 181/89 - RuS 1990, 325, 326).

D. Auswirkungen für die Praxis

Mit der VVG-Reform wurde zum 01.01.2008 erstmals eine Schadensersatzpflicht des Versicherungsvermittlers kodifiziert (§ 63 VVG). Die §§ 60, 61 VVG statuieren allerdings nur Beratungspflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags, so dass den Versicherungsvermittler – anders als den Versicherer (§ 6 Abs. 4 VVG) – während des Versicherungsverhältnisses keine originären Beratungspflichten treffen (Münkel in: Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 2009, § 61 Rn. 3).

Die §§ 60, 61 VVG verlangen vom Vermittler insbesondere, die Grundlagen seiner Vermittlungstätigkeit offenzulegen und den potenziellen Versicherungsnehmer im erforderlichen Maß zu beraten. Der der Entscheidung des OLG Koblenz zugrunde liegende Fall bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass der Hauptgeschäftsstellenleiter gegen diese Pflichten verstoßen haben könnte. Folglich wären auch bei Anwendung „neuen“ Rechts keine Ansprüche des Versicherungsnehmers wegen des versagten Kasko-Schutzes gegen den Hauptgeschäftsstellenleiter gegeben.

Versicherungsnehmer, die Ansprüche wegen einer Falschberatung durch einen Versicherungsvertreter geltend machen wollen, sind also gut beraten, sich in erster Linie an den Versicherer zu halten, der sich das Verschulden seines Vertreters gem. § 278 BGB zurechnen lassen muss. Sofern aber die fehlerhafte Beratung zugleich einen Verstoß gegen die den Versicherungsvermittler originär treffenden Pflichten der §§ 60, 61 VVG darstellt mit der Folge einer Schadensersatzverpflichtung gemäß § 63 VVG, sollte der Vermittler zusammen mit dem Versicherer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Dies nicht aus materieller Sicht – Zweifel an der Liquidität des Versicherers bestehen in aller Regel nicht –, sondern aus prozessrechtlichen Gründen, da der Versicherungsnehmer durch die Inanspruchnahme auch des Vermittlers diesen als Zeugen „ausschalten“ und dadurch seine Beweisposition nicht unerheblich verbessern kann.